



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

3003 Bern, 6. März 2024

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Ersatz ILS 34
Projekt-Nr. 23-05-002

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Am 25. Oktober 2023 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für den Ersatz des Instrumentenlandesystem (ILS) 34 ein.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Gesuchsformular vom 25. Oktober 2023;
- Beilage B1: Technischer Bericht – Projektbeschrieb vom 23. Oktober 2023;
- Bericht «Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume», Quadra GmbH vom 26. April 2023;
- Tabelle «Ökologischer Ersatzbedarf nach RENAT» vom 21. September 2023;
- Übersichtsplan «ILS 34» 1:20 000, Plan Nr. 90907-001, Locher Ingenieure AG vom 20. Oktober 2023;
- Situationsplan «Localizer» 1:1 000, Plan Nr. 90907-002, Locher Ingenieure AG vom 20. Oktober 2023;
- Situationsplan «Gleitwegsender und DME» 1:500, Plan Nr. 90907-003, Locher Ingenieure AG vom 20. Oktober 2023;
- Nachweis über das Einhalten der Anforderungen der Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung, Localizer (LOC), Skyguide vom 18. August 2023;
- Nachweis über das Einhalten der Anforderungen der Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung, Distance Measuring Equipment (DME), Skyguide vom 18. August 2023;
- Unbedenklichkeitsprüfung und -nachweis Ersatz ILS 34, FZAG;
- Stellungnahme Zonenschutz vom 6. Oktober 2023.

Am 29. November 2023 reichte die FZAG den finalen Bericht über das durchgeführte Safety Assessment ein.

1.3 Begründung

Das aktuelle ILS 34 wurde vor fast 20 Jahren in Betrieb genommen. Es soll durch eine Anlage mit der neuesten Technologie ersetzt werden.

1.4 *Beschrieb*

Die bestehenden Installationen des ILS werden ersetzt. Die Antennen des Gleitweg-Senders (Glide Path, GP) werden am aktuellen Standort durch analoge Antennen des Typs End Fire ersetzt, wobei die bestehenden Fundamente weiterverwendet werden. Die Systeme des Landekurs-Senders (Localizer, LOC) und der Distanzmessung (Distance Measuring Equipment, DME) werden leicht versetzt neu erstellt. Die neue LOC-Antenne kommt 20 m hinter der bestehenden, das neue DME 3 m neben dem bisherigen zu stehen. Die Realisierung ist im 2. Quartal 2024 geplant; die Inbetriebnahme der neuen Anlagen nach der Zertifizierung im Oktober 2024. Anschliessend erfolgt der Rückbau der alten Anlagen.

1.5 *Standort*

Der LOC 34 liegt auf dem Gemeindegebiet von Oberglatt, nördlich der Piste 16/34 bei der Meteostrasse. GP 34 und DME liegen zwischen der Glatstrasse und der Piste 16/34 auf dem Gebiet der Stadt Kloten.

1.6 *Eigentum*

Die FZAG ist Eigentümerin der betroffenen Grundstücke.

1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb grundsätzlich nicht; für die Phase, in der der Gleitwegsender ausser Betrieb ist, stehen ein satellitengestützter RNAV-Anflug sowie der LOC-Anflug zur Verfügung. Das Betriebsreglement muss dafür nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde das Verfahren für das UVEK durch.

Das BAZL lud am 30. Oktober 2023 das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) zur Stellungnahme ein und hörte die internen Fachstellen an. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 22. November 2023 nahm die Sektion Flugsicherung (SIFS) Stellung zum Vorhaben.

Am 12. Dezember 2023 stellte das AFM dem BAZL seine Stellungnahme ein; diese beinhaltet die Beurteilungen folgender Fachstellen:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen vom 1. November 2023;
- Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) vom 8. Dezember 2023;
- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz vom 6. Oktober 2023;
- Gemeinde Oberglatt vom 11. Dezember 2023;
- Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU) vom 28. November 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung vom 21. November 2023;
- Skyguide vom 30. November 2023;
- Stadt Kloten vom 11. Dezember 2023;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatzplanung Flughafen vom 1. November 2023.

Am 13. Dezember 2023 gab das BAZL der FZAG Gelegenheit, sich zu den vom AFM zugestellten Stellungnahmen zu äussern.

Am 18. Dezember 2023 schloss die Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) ihre luftfahrtspezifische Prüfung des Vorhabens ab. Am 21. Dezember 2023 stellte das BAZL der FZAG die Stellungnahmen der Sektionen SIAP und SIFS zu.

Am 12. Januar 2024 teilte die FZAG mit, dass sie keine Einwände gegen die beantragten Auflagen der Fachstellen und der Stadt Kloten habe. Die FZAG reichte gleichzeitig die überarbeiteten Standort-Datenblätter gemäss NISV¹ für den LOC und das DME zu. Das BAZL leitete diese an seine Sektion Umwelt (LEUW) zur Prüfung weiter.

Am 18. Januar 2024 teilte die FZAG dem BAZL mit, dass sie keine Einwände gegen die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung habe. Gleichentags stellte das BAZL die Unterlagen dem BAFU zur Beurteilung zu.

Die Sektion LEUW nahm am 30. Januar 2024 zu den Standort-Datenblättern Stellung.

Am 16. Februar 2024 nahm das BAFU zum Vorhaben Stellung. Gleichentags stellte das BAZL der FZAG die Stellungnahme des BAFU zu. Am 21. Februar 2024 teilte die FZAG mit, dass sie keine Einwände gegen die Beurteilung des BAFU habe.

¹ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, Anhang 1 (NISV; SR 814.710)

Damit schloss das BAZL die Instruktion des Verfahrens ab.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Ersatz des ILS 34 auf dem Flughafen Zürich. Das Vorhaben dient dem Betrieb des Flughafens und ist gemäss Art. 2 VIL² eine Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG³ ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind Anträge, die sich auf kantonales Recht berufen, zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts zum Flughafen Zürich vom 23. August 2017 im Einklang.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um den Ersatz des bestehenden ILS für die Piste 34. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Der Baubeginn ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
- Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffen-

den Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Die Stadt Kloten stellt ergänzend den Antrag zur Aufnahme der folgenden Auflage:

- Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

Diese Auflage kann ohne Weiteres in die Verfügung übernommen werden.

Das BAZG, das ESTI und die Gemeinde Oberglatt kommen in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass in den von ihnen geprüften Bereichen die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Entsprechend werden von diesen Behörden und Fachstellen keine Auflagen formuliert.

2.5 *Auflagen der Polizei und SRZ*

Die Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung hat keine Einwendungen gegen das Gesuch der FZAG, beantragt jedoch die Aufnahme der folgenden Auflagen:

- Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen sei während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen (LKW-tauglich).
- Bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen ersucht die Kantonspolizei um frühzeitige Bekanntgabe, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können.
- Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und einzuhalten.
- Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei vorzulegen.

SRZ verlangt analog der Kantonspolizei, dass ihr wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt im ordentlichen Verfahren vorgelegt werden.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und nimmt sie in die Verfügung auf.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die eingereichten Projektunterlagen wurden einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der EASA⁴-Vorschriften, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, unterzogen. Die luftfahrtspezifische Prüfung hat ergeben, dass dem geplanten Vorhaben zugestimmt werden kann, sofern die darin formulierten Auflagen erfüllt werden. Die Gesuchstellerin hat sich zu diesen Auflagen in ihrer Stellungnahme vom 18. Januar 2024 letztmals geäußert und keine Einwände erhoben.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 18. Dezember 2023 wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung, und die Umsetzung der darin enthaltenen Auflagen wird verfügt.

2.7 *Luftfahrthindernisse*

Die Kantonale Meldestelle / Zonenschutz beantragt in ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2023, ihr sei der Einsatz von mobilen Autokränen oder Baugeräten höher als 4.0 Meter über Grund mindestens 4 Arbeitstage im Voraus von der Bau- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch zu melden.

Das UVEK erachtet die beantragte Auflage als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung in die Verfügung auf.

2.8 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Die KOBU stellt fest, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der nachfolgenden Anträge bewilligt werden kann.

Im Bereich Naturschutz formuliert die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) zwei Auflagen:

- Der Ersatzbedarf sei dem RENAT-Ersatzmassnahmenpool der FZAG im Umfang von 14.9 Wertepunkten anzurechnen.
- Die Fläche am alten Standort der ILS 34 sei mittels Schnittgutübertragung unter Beizug einer Fachperson wiederherzustellen. Sie sei während der Entwicklung zur Zielvegetation regelmässig auf invasive und potenziell invasive Neophyten gemäss der Publikation "Gebietsfremde Arten in der Schweiz" (BAFU 2022) zu kontrollieren und auftretende Bestände seien umgehend zu bekämpfen.

⁴ Europäische Agentur für Flugsicherheit / European Union Aviation Safety Agency

Die Stadt Kloten formuliert in ihrer Stellungnahme zwei Auflagen im Bereich Umweltschutz:

- Hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (Bau-RLL, 2016), Massnahmen-Stufe A sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.
- Während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

Das BAFU unterstützt in seiner Stellungnahme vom 16. Februar 2024 die beiden Anträge des ALN zum Naturschutz.

Die FZAG hat diese Auflagen anerkannt. Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und nimmt sie in die Verfügung auf.

2.9 *Nichtionisierende Strahlung*

Im Bereich Strahlung formuliert das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die folgende Auflage:

- Die Standortdatenblätter seien entsprechend den in den Erwägungen genannten Punkten durch die Gesuchstellerin zu bereinigen.

Das AWEL wünscht, die überarbeiteten Dokumente zur Kenntnis zu erhalten.

Die FZAG hat dem BAZL die überarbeiteten Standortdatenblätter für den Localizer und das DME mit allen nötigen Angaben zur Beurteilung nachgereicht. Nach Rücksprache mit dem BAFU steht fest, dass für den 1:1-Ersatz des Gleitwegsenders kein neues Standortdatenblatt ausgefüllt werden muss.

Die Prüfung durch die Sektion LEUW des BAZL ergab, dass alle massgebenden Grenzwerte eingehalten sind, so dass sich Auflagen erübrigen. Die überarbeiteten Standortdatenblätter werden dem AWEL wunschgemäss mit der Plangenehmigung zur Kenntnis zugestellt.

2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch betreffend den Ersatz des ILS 34 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird der FZAG auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben. Diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen, hier des BAFU. Dieses weist in Anwendung von Anhang GebV-BAFU⁶, Ziffer 1 für eine aufwendige Stellungnahme eine Pauschale von CHF 2000.– aus.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die KOBU weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren der einzelnen Fachstellen aus:

– Staatsgebühr ALN Naturschutz	CHF	274.40
– Staatsgebühr AWEL Strahlung, Licht	CHF	548.80
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	CHF	<u>233.20</u>
Total	CHF	1056.40

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (SR 748.112.11)

⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (SR 814.014)

Die geltend gemachte Gebühr der KOBÜ gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion.

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	CHF	658.00
– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	CHF	130.00
– Schreibgebühren, Porti	<u>CHF</u>	<u>60.00</u>
Total	CHF	848.00

Die geltend gemachte Gebühr der Stadt Kloten gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Herr Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton, der Stadt Kloten, der Gemeinde Oberglatt und der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend den Ersatz des ILS 34 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, entlang der Piste 14/32 auf der Seite Himmelbachstrasse, zwischen Stich-Str. Schwelle 32 und Tor 109.1 sowie Saumstrasse und Stich-Str. Schwelle 14, auf dem Gemeindegebiet von Kloten und Oberglatt.

1.2 Massgebende Unterlagen

- Gesuchsformular vom 25. Oktober 2023;
- Beilage B1: Technischer Bericht – Projektbeschrieb vom 23. Oktober 2023;
- Bericht «Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume», Quadra GmbH vom 26. April 2023;
- Tabelle «Ökologischer Ersatzbedarf nach RENAT» vom 21. September 2023;
- Übersichtsplan «ILS 34» 1:20 000, Plan Nr. 90907-001, Locher Ingenieure AG vom 20. Oktober 2023;
- Situationsplan «Localizer» 1:1 000, Plan Nr. 90907-002, Locher Ingenieure AG vom 20. Oktober 2023;
- Situationsplan «Gleitwegsender und DME» 1:500, Plan Nr. 90907-003, Locher Ingenieure AG vom 20. Oktober 2023;
- Nachweis über das Einhalten der Anforderungen der Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung, Localizer (LOC), Skyguide vom 3. Januar 2024;
- Nachweis über das Einhalten der Anforderungen der Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung, Distance Measuring Equipment (DME), Skyguide vom 3. Januar 2024;
- Unbedenklichkeitsprüfung und -nachweis Ersatz ILS 34, FZAG.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
- 2.1.4 Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
- 2.1.5 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 2.1.6 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 2.1.7 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen ist während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen (LKW-tauglich).
- 2.1.8 Temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen sind der Kantonspolizei Zürich frühzeitig bekannt zu geben, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können.
- 2.1.9 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und einzuhalten.
- 2.1.10 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich sowie Schutz & Rettung Zürich vorzulegen.
- 2.1.11 Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 18. Dezember 2023 sind einzuhalten (Beilage).

2.3 *Luftfahrthindernis*

Der Einsatz von mobilen Autokränen oder Baugeräten höher als 4.0 Meter über Grund muss mindestens 4 Arbeitstage im Voraus von der Bau- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch gemeldet werden.

2.4 *Umwelt- und Naturschutz*

- 2.4.1 Der Ersatzbedarf sei dem RENAT-Ersatzmassnahmenpool der FZAG im Umfang von 14.9 Wertepunkten anzurechnen.
- 2.4.2 Die Fläche am alten Standort der ILS 34 sei mittels Schnittgutübertragung unter Bezug einer Fachperson wiederherzustellen. Sie sei während der Entwicklung zur Zielvegetation regelmässig auf invasive und potenziell invasive Neophyten gemäss der Publikation "Gebietsfremde Arten in der Schweiz" (BAFU 2022) zu kontrollieren und auftretende Bestände seien umgehend zu bekämpfen.
- 2.4.3 Hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (Bau-RLL, 2016), Massnahmen-Stufe A sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.
- 2.4.4 Während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie umfasst auch die Gebühr des BAFU in Höhe von CHF 2000.–. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt CHF 1056.40; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs beträgt CHF 848.–; sie wird direkt von der Stadt Kloten erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post bzw. per E-Mail):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Zoll Zürich-Flughafen, Postfach, 8058 Zürich;
- Eidg. Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf;
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen/Luftverkehr, 8090 Zürich mit Beilage: aktualisierte Standortdatenblätter zuhanden AWEL;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, Kirchgasse 7, 8302 Kloten;
- Gemeinde Oberglatt, Postfach 170, 8154 Oberglatt;
- Skyguide, Technics / Engineering Navigation, Case postale 796, 1215 Genève 15.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

Sign.

Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 18. Dezember 2023

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.